

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/11/17 5Ob591/81, 9Ob79/01k, 7Ob156/07b, 7Ob159/16g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.11.1981

Norm

AÖTP 1988 idF 1992 §6 Abs2 litg

CMR Art8

CMR Art9 Abs2

CMR Art10

CMR Art17 Abs4 litb

Rechtssatz

Ob ein Frachtgut einer Verpackung bedarf, hängt davon ab, ob es in unverpacktem Zustand den bei einem ordnungsgemäß durchgeführten Straßentransport üblicherweise zu erwartenden äußeren Einwirkungen standzuhalten vermag. Die Frage der Verpackungsbedürftigkeit lässt sich nur an Hand der Umstände des konkreten Einzelfalles entscheiden. Wird den mit dem Transport verbundenen Gefahren (Scheuern, Reiben des Gutes) auf andere Weise begegnet, können auch Güter unverpackt befördert werden, die sonst so nicht ungefährdet transportiert werden. Unverpackte Güter sind dann nicht ihrer Natur nach Beschädigungen ausgesetzt, wenn sie während der Durchführung des Beförderungsvorganges durch einen umsichtigen Fahrer auf Grund ihrer Beschaffenheit die mit der Beförderung verbundenen vorhersehbaren Risiken überstehen können.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 591/81

Entscheidungstext OGH 17.11.1981 5 Ob 591/81

- 9 Ob 79/01k

Entscheidungstext OGH 23.01.2002 9 Ob 79/01k

nur: Ob ein Frachtgut einer Verpackung bedarf, hängt davon ab, ob es in unverpacktem Zustand den bei einem ordnungsgemäß durchgeführten Straßentransport üblicherweise zu erwartenden äußeren Einwirkungen standzuhalten vermag. Die Frage der Verpackungsbedürftigkeit lässt sich nur an Hand der Umstände des konkreten Einzelfalles entscheiden. (T1)

- 7 Ob 156/07b

Entscheidungstext OGH 29.08.2007 7 Ob 156/07b

Auch; nur T1; Beisatz: Art und Umfang einer im Sinne des § 6 Abs 2 lit g AÖTB 1988 idF 1992 „transportgerechten“ Verpackung richtet sich nicht etwa nach Verkehrs- oder Handelsüblichkeit, sondern nach den Erfordernissen der vereinbarten Beförderung. (T2); Beisatz: Hier: Angesichts der Weisung, das Gerät keinesfalls mit einem Gabelstapler zu transportieren, muss der Einwand, das Gerät sei im Sinne des Art 17 Abs 4 lit b CMR oder des § 6 Abs 2 lit g AÖTB mangelhaft verpackt gewesen, weil es aufgrund der Verpackung nicht zum Transport mit einem Gabelstapler geeignet gewesen sei, ins Leere gehen. (T3)

- 7 Ob 159/16g

Entscheidungstext OGH 09.11.2016 7 Ob 159/16g

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0073720

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at